

Gemeinde Schwanheide, OT Schwanheide

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

Planzeichnung (Teil A) M 1 : 3.000

- Es gilt:
- das Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 214), in zuletzt geänderter Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in zuletzt geänderter Fassung,
- die Verordnung über die Ausweisung der Baulastzonen (BauLAstZ) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Planzeichenerklärung

gemäß Planzeichenvorschrift (PlanZV 90) vom 18. Dez. 1990

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
- Flächen zur Klarstellung (§ 34 (4) 1 BauGB)
- Flächen zur Ergänzung (§ 34 (4) 3 BauGB)
- Grünflächen (§ 9 (1) Pkt. 15 BauGB)

- Zweckbestimmung Hausgärten
- prägender Einzelbaum
- prägende Baumgruppe
- Flächen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Pkt. 20 BauGB)
- eingetragenes Biotop
- Ortsrandeignung
- Gewässerrand Mühlentbach

- Wasserschutzbereich (OGW Richtlinie für Trinkwasserschutzbereiche)
- Grenze der Schutzzone III

Hinweise, nachrichtliche Übernahme und Darstellung ohne Normcharakter

- Hinweise:
- a) Bauliche Anlagen und Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO müssen nach Maßgabe des Landschaftsgesetzes einen Mindestabstand von 10 m zu den Flurstücken einhalten. Der gesetzliche Abstand ist durch die Flurstücksgrenze zu verdeutlichen. Der Abstand ist durch die Flurstücksgrenze zu verdeutlichen. Der Abstand ist durch die Flurstücksgrenze zu verdeutlichen.
- b) Der bei baulichen Maßnahmen anfallende Mutterboden ist für eine spätere Wiederverwendung getrennt und gesondert zu lagern (DIN 18915).
- c) Der Beginn von Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodenkulturlage spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen. Wenn während vorgenommener Erdarbeiten auffällige Bodenverfärbungen oder Funde entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und Fundstelle bis zum Einleiten des Landesamtes für Bodenkultur (LBB) zu sichern. Die Verpflichtung erfolgt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

- Darstellung ohne Normcharakter:
- Flurstücknummern
- vorhandene Bebauung
- Flurstücksgrenze
- Graben
- Bemaßung
- Altlastenverdeckungsfläche (§ 9 (6) BauGB)

Textliche Festsetzungen (Teil B)

- Grundordnische Festsetzungen
- 1.1 Zur Sicherung und zum Schutz der Baureihe wird für das Flurstück 10 festgesetzt, daß Zulauf nur außerhalb der Kronenraumbereiche der Straßenbäume zulässig sind.
- 1.2 Bei einer baulichen Inanspruchnahme der gemäß § 34 (4) 3 BauGB gekennzeichneten Grundstücke werden folgende Ausweisungssatzungen festgesetzt:
 - pro 50 cm in Anspruch genommene versiegelte Grundstücksfläche sind entweder ein heimischer Laubbaum (Hochstamm mit Stammumfang 14/16 cm) oder ein Obstbaum (Hochstamm mit Stammumfang 12/14 cm) oder 10 m Hacke aus heimischen Laubbäumen (Stäucher mit Mindestgröße 100/125) zu pflanzen.

Satzung der Gemeinde Schwanheide - Ortsteil Schwanheide

über die Festsetzung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schwanheide (§ 34 (4) 1 u. 3 BauGB) und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Klarstellung und Ergänzung (§ 34 (4) 1 u. 3 BauGB) der Ortslage Schwanheide der Gemeinde Schwanheide.

Aufgrund des § 34 (4) 1 u. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung, sowie § 5 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 28), wird nach Beschluß der Gemeindevertretung der Ortsteil Schwanheide, bestehend aus der Platzzeichnung (Teil A) erfassen.

Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung hat am 11.06.2002 und am 11.03.2003 den Entwurf der Satzung beschlossen und den Entwurf der Begründung genehmigt und die Durchführung der Verfahren nach § 34 (5) BauGB bestimmt.
- Der Satzungsentwurf, bestehend aus der Platzzeichnung (Teil A) und der Begründung, haben in der Zeit vom 11.04.2003 bis zum 12.05.2003 gemäß § 34 (6) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, ortsbekannt gemacht worden.
- Die von der Planung bedienten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.06.2002 und 07.04.2003 nach § 34 (5) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Besenken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.06.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Satzung, bestehend aus der Platzzeichnung (Teil A) wurde am 03.06.2003 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung der Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 03.06.2003 gebilligt.

Für die Verfahrensvermerke 1 bis 5:

Schwanheide, den 20.06.2003

Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus Platzzeichnung (Teil A) (mit Eintragungen gemäß § 9 (1) BauGB), wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Ludwigslust vom 08.08.2003 erteilt.

Schwanheide, den 08.08.2003

Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Schwanheide ist mit Beschluß vom 03.06.2003 den Maßgaben der Auflagen der Genehmigung des Landrates vom 08.08.2003 begutachtet.

Schwanheide, den 08.08.2003

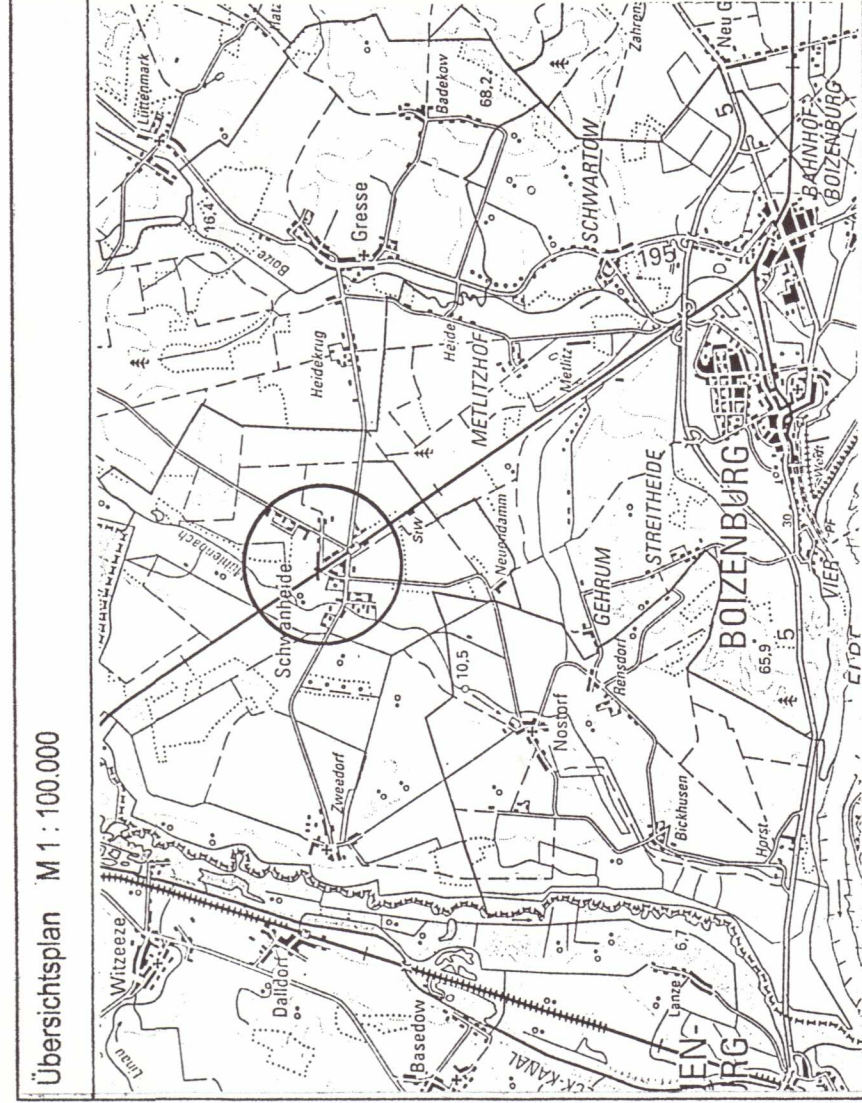
Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Abschrift zu empfangen ist, sind durch Abdruck am 08.08.2003 ortsbekannt gemacht worden. Der Abdruck ist auf die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwanheide, bestehend aus der Platzzeichnung (Teil A) und der Begründung, sowie auf die Besenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, ortsbekannt gemacht worden.

Die Satzung ist am 08.08.2003 in Kraft getreten.

Schwanheide, den 08.08.2003

Bürgermeister



GEMEINDE SCHWANHEIDE

KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSATZUNG FÜR DEN ORTSTEIL SCHWANHEIDE

gemäß § 34 (4) 1 und 3 BauGB

Planzeichnung

LANDKREIS LUDWIGSLUST - GEMARKUNG SCHWANHEIDE -

Maßstab: 1 : 3.000

Planstand: 03.06.2003

Planverfasser im Auftrag der Gemeinde Schwanheide ist das:

Planungsbüro Sommer GmbH
Stadtplanung und Landschaftsarchitektur
Elbsstraße 28 a, 21481 Lauenburg/Elbe
Tel.: 04153598705, Fax: 04153598722
Tel.: 038847/50477, Fax: 038847/50442